

## § 1

### Name & Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "camerata nova - Junger Süddeutscher Kammerchor e.V." und hat seinen Sitz in 73098 Rechberghausen.

## § 2

### Zweck & Ziel

- (1) Der Verein "camerata nova - Junger Süddeutscher Kammerchor e.V." verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege anspruchsvollen, sich an professionellem Klangniveau orientierenden gemischten Chorgesangs mittels Organisation und Durchführung von öffentlichen Konzertveranstaltungen mit überwiegend geistlicher Chormusik. Das Einzugsgebiet des Chores sowie der Wirkungskreis sind überregional.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke und Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck und Ziel der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, gleich welcher Art, begünstigt werden.
- (6) Der Verein arbeitet in konfessioneller, parteipolitischer und sonstiger Weise auf neutraler Basis.

## § 3

### Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann aktiv oder passiv sein. Eine Mitgliedschaft ist für natürliche Personen nur dann möglich, wenn diese das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Die aktive Mitgliedschaft setzt die grundsätzliche Befähigung und Bereitschaft voraus, sich aktiv sängerisch bei Chorprojekten zu beteiligen; die passive Mitgliedschaft schließt diese Betätigung hingegen aus. Ein Wechsel des Mitgliedschaftsstatus ist grundsätzlich jederzeit und immer wieder möglich.
- (3) Passives Mitglied kann eine natürliche oder juristische Person werden. Die passive Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung an den Vorstand beantragt, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (4) Aktives Mitglied kann eine natürliche Person werden. Die aktive Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung an den Vorstand beantragt. Über die Annahme entscheiden der Erste und Zweite Vorsitzende im Einvernehmen mit dem künstlerischen Leiter. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (5) Zur Wahrnehmung und Weiterentwicklung des Vereinszwecks gemäß Absatz 2.2 obliegt dem künstlerischen Leiter die Aufgabe, die Zusammensetzung des Chores pro Projekt festzulegen.



## § 4

### Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung einer juristischen Person, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Vereinsaustritt kann jederzeit durch formlose schriftliche Erklärung an den Vorstand mit Wirkung zum Jahresende, innerhalb dessen der Austritt erklärt wird, vollzogen werden.
- (2) Der Ausschluss aus dem Verein kann verfolgt werden, wenn als Grund vereinsschädliches Verhalten oder unehrenhafte bzw. Gesetzen entgegenstehende Verhaltensweisen oder sonstige grobe Verstöße gegen die Interessen des Vereins den satzungsgemäßen Richtlinien entsprechend angeführt wird. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Über einen Einspruch eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (3) Über eine Beendigung einer aktiven Mitgliedschaft aus künstlerischen Gründen befinden der Erste und Zweite Vorsitzende im Einvernehmen mit dem künstlerischen Leiter und dem betroffenen Mitglied.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinerlei Ansprüche auf Zahlung eines Anteils am Vereinsguthaben.

## § 5

### Finanzierung

- (1) Der Verein finanziert sich über Mitgliedsbeiträge, freiwillige Spenden sowie etwaige Veranstaltungsgewinne.
- (2) Mit der Aufnahme in den Verein beginnt die Beitragspflicht. Bei unterjähriger Aufnahme ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten. Im Anschluss wird der Beitrag einmal jährlich zu Beginn eines Kalenderjahres eingezogen.
- (3) Über Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder. Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## § 6

### Bedeutung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder werden über die Vorhaben und Beschlüsse des Vereins informiert.
- (2) Die Mitglieder erklären sich durch ihre Mitgliedschaft interessiert an der Zielsetzung des Vereins, unterstützen die formale und ideelle Konzeption und musikalischen Interessen des Vereins. Sie sind bereit und motiviert, sich im Rahmen ihrer Begabungen und Kräfte förderlich für die Belange des Vereins einzusetzen und in seinem Interesse zu wirken.

## § 7

### Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand gemäß § 26 BGB und die Mitgliederversammlung.



## § 8

### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden, dem Projektmanager, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Der künstlerische Leiter gehört Kraft Amtes dem Vorstand an.
- (2) Die Aufgaben des Vorstandes umfassen die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung, die Aufstellung der Tagesordnung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Buchführung, die Erstellung des Jahresberichtes und die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sowie die Bestimmung des künstlerischen Leiters nach Anhörung der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem Ersten Vorsitzenden und dem Zweiten Vorsitzenden, die beide jeweils allein vertretungsberechtigt sind und den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren. Der Vorstand bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand ein Vereinsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Vorstandswahl in den Vorstand berufen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Eine Personalunion ist nicht zulässig.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstände anwesenden sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Der Vorstand kann jedoch mit einfacher Stimmmehrheit beschließen, dass Vorstandsmitgliedern für Tätigkeiten, die über die üblichen Aufgaben des Vereinsvorstandes hinausgehen, eine Entschädigung für den tatsächlichen nachgewiesenen Aufwand wie Fortbildungen, Sachkosten oder Fahrtkosten gezahlt wird. Eine Vergütung des Zeitaufwandes ist ausgeschlossen.

## § 9

### Mitgliederversammlungen

- (1) Die jährlich stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge, die Entlassung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen.
- (2) Alle Wahlen und Beschlussfassungen der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen durch Handzeichen durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern nicht gesetzliche oder satzungsgemäße Regelungen dem entgegenstehen. Beim Abstimmungsergebnis bleiben Enthaltungen und ungültige Stimmen unberücksichtigt.
- (3) Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder in jedem Falle gegeben. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Beschlussprotokoll anzufertigen und von ihm sowie vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (5) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in elektronischer Form per Email und für die Mitglieder ohne Email per Brief durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Diese wird vom Vorstand festgesetzt.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen. Der diesbezügliche Antrag ist schriftlich bei einem allein vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied einzureichen.



- (7) Versammlungsleiter ist der Erste Vorsitzende oder eine von einem allein vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied beauftragte natürliche Person.
- (8) Jedes Mitglied kann bis spätestens 5 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, weitere Tagungsordnungspunkte auf die Tagungsordnung zu setzen. Diese Punkte sind ohne Abstimmung Bestandteil der Tagungsordnung. Neue Punkte zur Tagesordnung während der Mitgliederversammlung beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme neuer Punkte ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

## § 10

### Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen unabhängigen Kassenprüfer für die Dauer von zwei Geschäftsjahren, der innerhalb von zwei Monaten nach Ende eines Geschäftsjahres die Kasse auf ihre Richtigkeit zu prüfen hat. Der Prüfbericht ist neben der Berichterstattung des Kassenwartes Gegenstand für die Entlastung des Vorstandes. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 11

### Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck vom Vorstand mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung von Kunst insbesondere mit Bezug auf anspruchsvolle Chormusik. Die genaue Anfallbestimmung wird von der Auflösungsversammlung beschlossen und soll unabdinglich eine gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Einrichtung begünstigen.

## § 12

### Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Winnenden, den 01.11.2016

gezeichnet:

Peter Kranefoed - Künstlerischer Leiter  
Wolfgang Hausmann - Erster Vorsitzender  
Cornelia Schultes - Zweite Vorsitzende  
Friederike Sartor - Projektmanagerin  
Fiona Seiler - Kassenwartin  
Franklin Schiffan - Schriftführer



Eingetragen im Vereinsregister  
des Amtsgerichts 89014 Ulm  
unter Nr. VR 531119

Unterschrift Künstlerischer Leiter

Unterschrift Erster Vorsitzender

Unterschrift Zweite Vorsitzende

Unterschrift Projektmanagerin

Unterschrift Kassenwartin

Unterschrift Schriftführer

